

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 22. Dezember 2023

Dossier Nr. 9613, «Regionaljournal Graubünden» vom 14. November 2023, «Strassenprojekt bleibt umstritten»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 16. November 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Mit diesem Schreiben reichen wir Beschwerde ein gegen die von SRF1 Regionaljournal Graubünden am Dienstag, 14. November 2023 um 17:30 Uhr ausgestrahlte Sendung mit dem Titel Domat/Ems: Strassenprojekt bleibt umstritten.

Gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (784.40) Artikel 4 Mindestanforderung an den Programminhalt steht unter Absatz 2 Folgendes:

Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Die ausgestrahlte Sendung verletzt diese Mindestanforderungen grundsätzlich. Die Aussagen entsprechen nicht den Tatsachen und sind tendenziös so, dass sich die Hörer keine fundierte Meinung bilden können.

Durch die Personen Valentina de Vos und Marc Melcher werden mehrfach tendenziöse falsche Aussagen verbreitet.

«Umfahrungsstrasse» (Zeit 1:06)

Es geht in der kommenden Abstimmung vom Januar 2024 weder um eine Umfahrungsstrasse noch hat der Soverän an der Urnenabstimmung im November 2022 über eine Umfahrungsstrasse abgestimmt. Es geht um eine Strassenverbindung zum Zweck einer Entlastung der südöstlichen Sammelstrassen in Domat/Ems.

«Zukünftig durch Domat/Ems» (Zeit 1:25).

Wer zukünftig durch Domat/Ems muss, soll nicht mehr mitten durch das Dorf müssen.

Diese Aussage entspricht weder der Absicht der Initianten, die eine Entlastung der südöstlichen Sammelstrassen anstreben, noch der Auswirkung einer möglichen Verbindungsstrasse Süd-Ost auf das Dorfzentrum.

Ebenfalls stimmt die Aussage nicht, dass die Verbindungsstrasse Süd-Ost als letztes Teilstück einer bereits bestehenden Umfahrungsstrasse fehlt. Es besteht gar keine Umfahrungsstrasse.

Beides suggeriert der Stimmbevölkerung Auswirkungen auf den Verkehr in der gesamten Gemeinde, was nicht den Tatsachen entspricht.

«Südlich zwischen Dorf und Landwirtschaftsland» (Zeit 1:30).

Im Beitrag wird die Strassenführung als zwischen Dorfrand und Landwirtschaftsland beschrieben.

Wie aus der Botschaft des Gemeinderats (13.11.23) zu entnehmen ist, würde diese Strasse nicht am Dorfrand zwischen Gebäuden und Landwirtschaftsland, sondern mitten durch Kultur-, Landwirtschaftsland und Naherholungszone führen. Auch hier werden die Auswirkungen auf Natur und Umwelt den Stimmbürgern vorenthalten.

«Abstimmung über Strassenbau» (Zeit 1:46).

Im Beitrag wird behauptet, dass in der Abstimmung vom November 22 bereits über den Bau der Strasse abgestimmt wurde.

Das entspricht nicht den Tatsachen. Tatsächlich wurde lediglich über die Annahme der Initiative abgestimmt. Den Stimmbürgern wird vermittelt, dass der Strassenbau bereits beschlossene Sache ist.

«Weniger Verkehr und Lärm im Dorfzentrum» (Zeit 2.11)

Aus der Botschaft des Gemeinderats (13.11.23) ist zu entnehmen, dass die Initianten zur Verkehrsentslastung im dicht besiedelten südöstlichen Dorfteil eine direkte Strassenverbindung zwischen der Via Sid und der Via Musel bezwecken. Die Initianten bezwecken keine Verkehrsreduktion im Dorfkern.

Im Namen des Contra-Komitees «Verbindungsstrasse Süd-Ost» bedanke ich mich für die Bearbeitung dieser Beschwerde.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Die Schlussfolgerungen der **Ombudsstelle** führen wir gleich nach der jeweiligen Stellungnahme der Redaktion an.

Kritikpunkt 1: Umfahrungsstrasse

Redaktion: Der Gemeinderat von Domat/Ems hat die Initiative am 12. September 2022 beraten. Im Protokoll steht unter anderem: «Soweit die Initianten einwenden, es seien für die Umfahrungsstrasse schon namhafte Vorinvestitionen getätigt worden, bleibt darauf hinzuweisen, dass das bereits bestehende Teilstück der Via Sid zu schmal wäre, um in die Umfahrungsstrasse integriert werden zu können, und dass die Brücke über den Bach La Val bereits wegen der heutigen Via Sid erstellt werden musste.»

Im Verlauf des Abstimmungskampfes wurden zudem diverse Leserbriefe in den Bündner Tageszeitungen publiziert, in denen die Strasse als «Umfahrung» bezeichnet wird, sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern. Hier zwei Artikel dazu:

<https://www.suedostschweiz.ch/leserbriefe/2022-11-11/umfahrung-domatems-eine-investition-fuer-die-zukunft>

<https://www.suedostschweiz.ch/leserbriefe/2022-11-16/neue-suedstrasse-in-domatems-aus-der-zeit-gefallene-strasse>

Obschon der Begriff Umfahrung nicht der technisch korrekte Begriff ist, zeigt die umgangssprachliche Verwendung, dass der Begriff das Projekt nachvollziehbar umschreibt. Daher halten wir es für zulässig den Begriff zu verwenden.

Ombudsstelle: Sowohl der Gemeinderat als auch die regionalen Medien verwenden den Begriff «Umfahrungsstrasse». Es ist deshalb nachvollziehbar und nicht meinungsverfälschend, wenn das Regionaljournal dieses Wording übernimmt. Abgesehen davon, dass selbst für das SRF-Publikum aus der Region die Beschreibung «Strassenverbindung zum Zweck einer Entlastung der südöstlichen Sammelstrassen in Domat/Ems» sperrig und wenig aussagekräftig ist.

Kritikpunkt 2

Redaktion: Mit der Verbindung der bereits heute bestehenden Strassen würde eine Alternative für die Durchfahrt durch Domat/Ems bestehen - die heute mitten durch das Zentrum führt. Die durchgehende Strasse würde am Dorf vorbeiführen. Im Text der Initiative steht folgendes: «Zur Verkehrsentslastung im dicht besiedelten südöstlichen Dorfteil soll eine direkte Strassenverbindung für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr zwischen der Via Sid und der Via Musel erstellt werden.» Hier gehen die Meinungen von Befürwortern und Gegnern der Strasse auseinander. Die Argumente beider Seiten wurden im Beitrag erwähnt, womit ausgewogen und sachgerecht berichtet wurde.

Ombudsstelle: Wie die Redaktion richtig schreibt: Beide Haltungen kamen im beanstandeten Beitrag vor.

Kritikpunkt 3

Redaktion: Die Regionalredaktion stützt sich bei den gemachten Aussagen auf den Initiativtext und verweist auf die Berichterstattung anderer Medien: Die «Südostschweiz» berichtete am 26. Mai 2023: «In den Emser Ortsplanungen von 1999 und 2012 ist für den südöstlichen Dorfrand eine Sammelstrasse geplant. Diese wurde in den «Generellen Erschliessungsplan» aufgenommen. Es fehlt aber noch ein Teilstück von 530 Metern, die Bevölkerung wartet seit 35 Jahren darauf.»

Im Initiativtext steht: «Seit 1988 ist in allen Zonen- und Erschliessungsplänen der Gemeinde diese Verbindungsstrasse vorgesehen. Seither sind weitere Quartiere südwestlich der Bahnlinien entstanden, jedoch wurde die entlastende Strassenverbindung nur teilweise erstellt. Es gibt keine wesentlichen Gründe, um auf das nicht zu Ende geführte Teilstrassenstück zu verzichten, insbesondere wenn gemäss Kommunales Räumliches Leitbild (KRL) andere Gebiete für die Überbauung freigegeben werden sollen.»

Auf dem angefügten Plan (der aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2022 stammt) ist ersichtlich, dass es bereits heute möglich ist, Teile des Dorfs im Südosten zu umfahren. Das umstrittene neue Teilstück würde diese bestehenden Strassen miteinander verbinden.

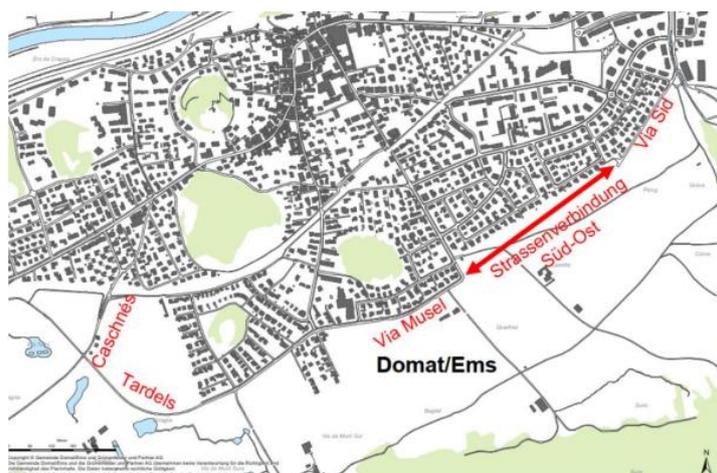


Abbildung 1: Südquartiere mit rot eingezeichnetem Verlauf der Verbindungsstrasse Süd-Ost gemäss Generellem Erschliessungsplan (GEP)

Ombudsstelle: Auch diesbezüglich ist festzustellen, dass das SRF-Regionaljournal die Interpretation aus dem Initiativtext übernehmen darf. Es steht dem Beanstander frei, sich über den Initiativtext bei den zuständigen Behörden zu beschweren. SRF darf sich am Initiativtext orientieren.

Kritikpunkt 4

Redaktion: Wie im Plan oben, auf den sich auch die Beanstandung bezieht, zu sehen ist, würde die neue Strasse zwar auf Landwirtschaftsland gebaut werden, nach dem Bau aber wie im Beitrag erwähnt «zwischen Dorf und Landwirtschaftsland» vorbeiführen. Das heisst, die Berichterstattung war auch in diesem Punkt transparent.

Ombudsstelle: Dieser Begründung durch die Redaktion ist nichts beizufügen.

Kritikpunkt 5

Redaktion: Die Formulierung im Beitrag war: «Bei der ersten Abstimmung vor einem Jahr ging es grundsätzlich darum, dass man diese Strasse baut. Jetzt geht es ums Geld». Dass der Strassenbau bereits beschlossene Sache sei, schliesst diese Formulierung aus. Ohne dass der nötige Kredit gesprochen wird, kann kein öffentliches Bauvorhaben umgesetzt werden.

Die Initiative hat verlangt, dass dem Volk ein Kredit für den Strassenbau unterbreitet wird. Es ging also im Grundsatz um die Frage, ob man eine solche Strasse will oder nicht. Im Wissen darum, dass sich die Meinungen ändern können, sobald dem Volk die Kreditvorlage unterbreitet wird. Auch wurden im Abstimmungskampf im Herbst 2022 die Vor- und Nachteile der Strasse diskutiert, also grundsätzliche Argumente. Der Entscheid kann deshalb als Grundsatzentscheid angesehen werden.

Ombudsstelle: Die Formulierung im SRF-Beitrag war korrekt. Wenn gesagt wird, dass es bei der ersten Abstimmung grundsätzlich darum ging, dass man diese Strasse baut, heisst das nicht, dass sie gebaut wird. Weil eben noch der Kredit dafür gesprochen werden muss. Das hat die Redaktion korrekt wiedergegeben, indem sie sagte, bei der zweiten Abstimmung gehe es eben darum, ob das Geld für das grundsätzlich gutgeheissene Vorhaben überhaupt gesprochen werde.

Kritikpunkt 6

Redaktion: Die Initianten bezwecken laut Initiativtext unter anderem folgenden Hauptpunkt: «Direkter Weg in und aus Chur.» Der direkte Weg zwischen Wohnquartieren und Chur führt heute durch das Dorfzentrum oder durch Teile des Dorfzentrums. Eine neue Strasse ausserhalb des Zentrums würde dieses deshalb entlasten.

Ombudsstelle: Es ist offensichtlich, dass eine neue Strasse ausserhalb des Zentrums eine Entlastung des Dorfkerns mit sich bringt. Ob die Initianten dies bezwecken oder nicht, ist für den Beitrag nicht relevant. Fakt ist, dass das Zentrum entlastet würde.

Zusammenfassend hält die **Redaktion** fest, dass sie die Inhalte sachgerecht und verständlich dargestellt hat sowie Formulierungen gewählt hat, die gebräuchlich sind. Auch wurden keine Aussagen gemacht, die irreführend oder verdeckte Kommentare sind. Daher entspricht der Beitrag dem Sachgerechtigkeitsgebot.

Ombudsstelle: Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes setzt bei Abstimmungen voraus, dass sechs Wochen vor dem Urnengang ausgewogen berichtet werden muss, das heisst, dass Pro und Contra sich die Waage halten. Im beanstandeten Beitrag ging es nicht um eine Berichterstattung kurz vor der Abstimmung. Die Fakten wurden richtig wiedergegeben. Welche Informationen wie gewichtet werden, liegt in der Programmfreiheit von SRF.

Einen Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz